

Vorkaufsrechtssatzung

Die Gemeinde Maisach erlässt gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl.S. 30) die folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen soll die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen ermöglicht werden. Die Satzung dient zur Sicherung einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung in diesem Geltungsbereich.

§ 2 Geltungsbereich / Satzungsgebiet

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 164 und 165, Gemarkung Maisach in Maisach an der Haupt- und Kandlerstraße und ist in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

Der Gemeinde Maisach steht in dem unter § 2 genannten Bereich ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Baugesetzbuch) zu.

Die Eigentümer/-innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde Maisach den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Inkrafttreten

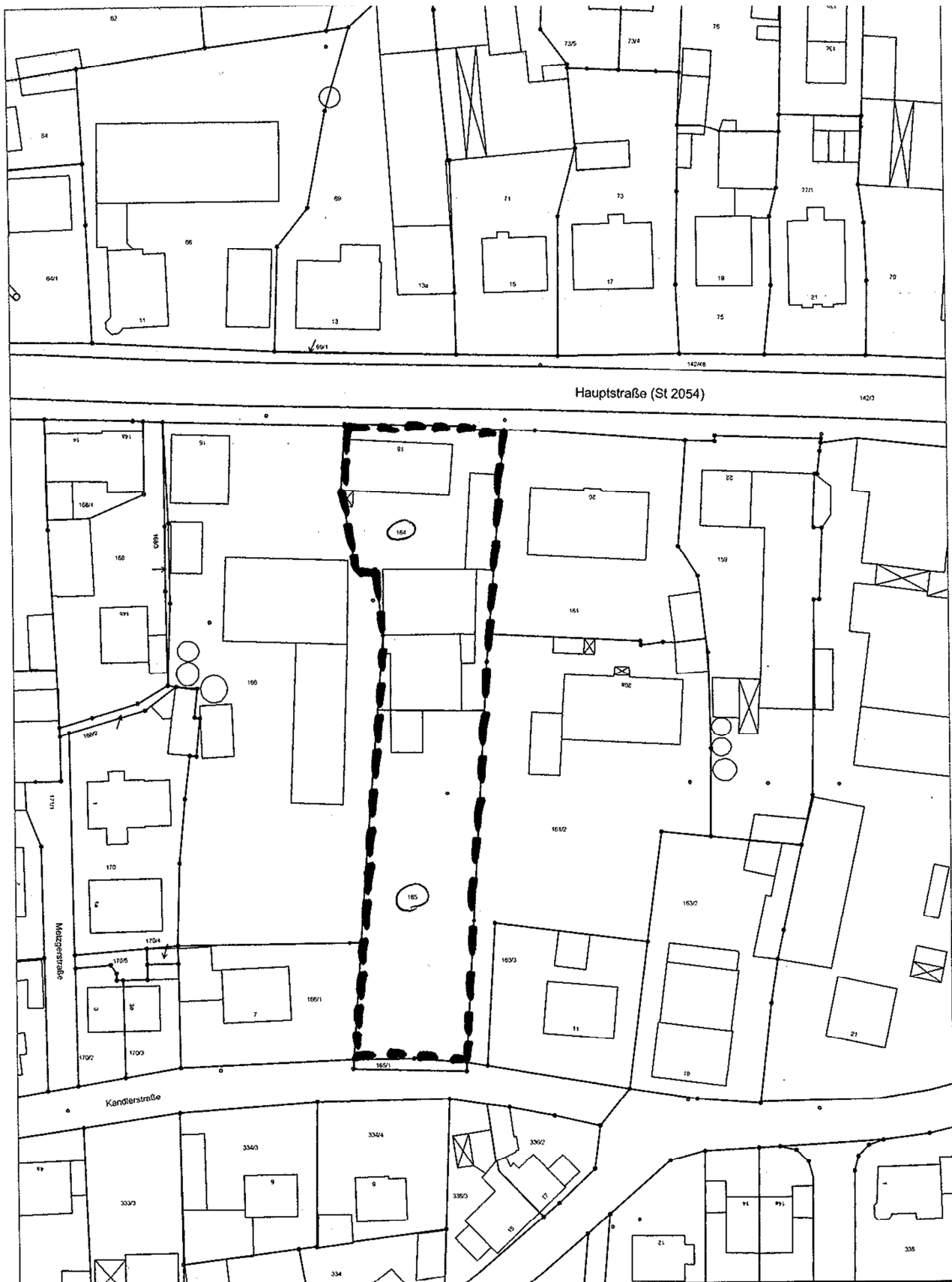
Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Maisach, den 24.05.2012

Hans Seidl
1. Bürgermeister

Ortüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Gemeindetafeln:

anzuhängen am: 31.05.2012
ausgehängt am:
abzunehmen am: 05.07.2012
abgenommen am:
bestätigt:



Gemeinde Maisach Schulstraße 1 82216 Maisach a.messner@maisach.de	Tel.: 08141/937-212 Fax.: 08141/937-412 www.maisach.de	Bearbeitet:	Datum: 10.Mai 2012
	Plan-Nr.:	Maßstab: 1:1000	